

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 8		Anrufung		
(1)		<p>Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.</p>	<p><del>Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.</del> <sup>1</sup>Nach einer Anrufung und vor einer Einlassung in ein Verfahren, wird, wenn ein Verfahrensbeteiligter ein Pirat und kein Organ ist, die Mitgliedschaft und Verbandszugehörigkeit bei der Mitgliederverwaltung, abgefragt. <sup>2</sup>Jeder Pirat hat das Recht, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird, eine Verletzung in einem eigenen Recht vorliegt oder ein Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird, das zuständige Gericht anzurufen. <sup>3</sup>Auch sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden. Anträge auf Parteiausschluss gegenüber einem Pirat können nur von Vorstandsorganen gestellt werden. <sup>4</sup>Jedes Organ einer Gliederung hat das Recht, sofern ein</p>	<p><sup>1</sup>Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. <sup>2</sup>Nach einer Anrufung und vor einer Einlassung in ein Verfahren, wird, wenn ein Verfahrensbeteiligter ein Pirat und kein Organ ist, die Mitgliedschaft und Verbandszugehörigkeit bei der Mitgliederverwaltung, abgefragt. <sup>3</sup>Jeder Pirat hat das Recht, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird, eine Verletzung in einem eigenen Recht vorliegt oder ein Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird, das zuständige Gericht anzurufen. <sup>4</sup>Auch sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden. Anträge auf Parteiausschluss gegenüber einem Pirat können nur von Vorstandsorganen gestellt werden. <sup>5</sup>Jedes Organ einer Gliederung hat das Recht, sofern ein</p>

			eigener Anspruch geltend gemacht wird, eine Verletzung in einem eigenen Recht vorliegt oder ein Einspruch gegen eine, das Organ betreffende, Ordnungsmaßnahme erhoben wird, das zuständige Gericht anzurufen. <sup>6</sup> Auch sind sogenannte Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden.	
(2)	Die Anrufung wird beim Gericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.	<sup>1</sup> Die Anrufung wird beim Gericht eingereicht, bevorzugt per Mail. <sup>2</sup> Sofern der Antrag nur in Papierform vorliegt, soll im Vorfeld mit dem entsprechenden Gericht per E-Mail in Kontakt getreten werden. <sup>3</sup> Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung oder der Bundesgeschäftsstelle ist fristwährend. <sup>4</sup> Eine Geschäftsstelle ist kein Bestandteil eines Schiedsgerichts, noch ist ein Schiedsgericht gegenüber dem Personal in einer Geschäftsstelle weisungsbefugt.	<sup>1</sup> Die Anrufung findet über die Mailadresse des entsprechenden Schiedsgerichts statt. <sup>2</sup> Sofern es sich um größere Datenanhänge handelt oder dieser nur in Papierform vorliegt, soll im Vorfeld mit dem entsprechenden Gericht per E-Mail in Kontakt getreten werden. <sup>3</sup> Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung oder der Bundesgeschäftsstelle ist höchstens fristwährend. <sup>4</sup> Eine Geschäftsstelle ist kein Bestandteil eines Schiedsgerichts, noch ist ein Schiedsgericht gegenüber dem Personal in einer Geschäftsstelle weisungsbefugt.	
(3)	Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und  1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,	Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und  1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,	Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und  1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,	

		<p>2. Name und Anschrift des Antragsgegners,  3. klare, eindeutige Anträge und  4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.</p>	<p>2. Name und Anschrift des Antragsgegners,  3. klare, eindeutige Anträge und  4. eine Begründung einschließlich einer Schilderung der Umstände enthalten.</p> <p><sup>3</sup>Sofern Vertreter benannt wurden, muss auf Verlangen ebenfalls eine Anschrift angegeben werden.</p>	<p>2. Name und Anschrift des Antragsgegners,  3. klare, eindeutige Anträge und  4. eine Begründung einschließlich einer Schilderung der Umstände enthalten.</p> <p><sup>3</sup>Sofern Vertreter benannt wurden, muss auf Verlangen ebenfalls eine Anschrift angegeben werden.</p>
(4)		<p>Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden.</p>	<p><sup>1</sup>Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. <sup>2</sup>Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Parteiausschluss, soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden, sechs Monate nicht überschreiten.</p>	<p><sup>1</sup>Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. <sup>2</sup>Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Parteiausschluss, soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden, sechs Monate nicht überschreiten.</p>
(5)		<p>Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.</p>	<p><sup>1</sup>Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung. <sup>2</sup>Ein Verweisungsbeschluss wegen fallweiser Handlungsunfähigkeit stellt einen Formalakt dar und ist kein Einlass im Verfahren.</p>	<p><sup>1</sup>Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit, korrekte Einreichung der Anrufung und andere Formalien. <sup>2</sup>Ein Verweisungsbeschluss durch fallweise Handlungsunfähigkeit stellt nur einen Formalakt dar ist und ist kein Einlass im Verfahren.</p>

(6)		<p>Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung findet die sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.</p>	<p><sup>1</sup>Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren durch Beschluss eröffnet. <sup>2</sup>Andernfalls erhält der Antragsteller eine förmliche begründete Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>3</sup>Gegen die Ablehnung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden stattfinden. <sup>4</sup>Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet. <sup>5</sup>Wird der Beschwerde am Bundesschiedsgericht stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.</p>	<p><sup>1</sup>Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren durch Beschluss eröffnet. <sup>2</sup>Andernfalls erhält der Antragsteller eine förmliche Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>3</sup>Gegen die Ablehnung kann sofortige Beschwerde eingelegt werden. <sup>4</sup>Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. <sup>5</sup>Wird der Beschwerde am Bundesschiedsgericht stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.</p>
(7)		(aufgehoben)	wird ganz gestrichen	